

**Allgemeine Begründung zur  
Dritten Verordnung zur Änderung der  
Coronabetreuungsverordnung  
Vom 10. April 2021**

Allgemein:

Das Infektionsgeschehen zu Beginn der zweiten Aprilhälfte 2021 hat es erforderlich gemacht, in der ersten Schulwoche nach den Osterferien die schulische Nutzung von öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen wieder weitgehend auszuschließen. Sie bleibt im Wesentlichen auf Abschlussklassen begrenzt. Um danach den Präsenzunterricht im größtmöglichen Umfang zu gewährleisten, wird eine Pflicht zur Teilnahme an Coronaselbsttests in der Schule eingeführt. Sie ist so formuliert, dass die Teilnahme an wöchentlich zwei Coronaselbsttests mit jeweils negativem Testergebnis zur Voraussetzung für den Aufenthalt in der Schule gemacht wird. Eine solche Teilnahme ist dann nicht erforderlich, sofern alternativ ein Nachweis gemäß § 2 der CoronaTestQuarantäneVO über eine negative, höchstens 48 Stunden zurückliegende Testung vorgelegt wird.

Zu § 1:

Für die Zeit vom 12. bis 19. April 2021 wird die schulische Nutzung von öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen weitgehend ausgeschlossen (§ 1 Absatz 13).

Unabhängig davon verpflichtet die Änderungsverordnung vom 10. April 2021 alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und das sonstige Personal zur Teilnahme an wöchentlich zwei Selbsttestungen (§ 1 Absatz 2a bis 2e). Die schulische Nutzung ist nur den Personen möglich, die an dem jeweils letzten von der Schule für sie angesetzten Coronaselbsttest teilgenommen haben oder zu diesem Zeitpunkt den Nachweis für einen negativen Bürgertest vorlegen, der nicht älter als 48 Stunden ist. Für die Schülerinnen und Schüler finden diese Tests ausschließlich in der Schule unter der Aufsicht schulischen Personals statt. Dies geschieht im Interesse einer hohen Teilnehmerzahl und damit eines wirksamen Infektionsschutzes in Schulen mit dem Ziel, den Präsenzunterricht im größtmöglichen Umfang zuzulassen. Sofern dies bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Förderung im Einzelfall erforderlich ist, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter zulassen, dass die Selbsttestungen zu Hause unter elterlicher Aufsicht stattfinden und diese das (negative) Testergebnis schriftlich versichern. Eine Ausnahme von der Testpflicht gilt für die Tage der schulischen Abschlussprüfungen und Berufsabschlussprüfungen. Auch nicht getestete Schülerinnen und Schüler dürfen wegen der besonderen Bedeutung daran teilnehmen. Diese Prüfungen werden aber räumlich getrennt von den Prüfungen getesteter Schülerinnen und Schüler durchgeführt. Mit Blick auf den Schutz besonders sensibler Gesundheitsdaten (Art. 9 DSGVO) werden lediglich das Datum der Selbsttests, die getesteten Personen und die Testergebnisse von der Schule erfasst und dokumentiert. Diese Daten werden nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet. Damit wird den Belangen des Datenschutzes Rechnung getragen.

Ungeachtet der aktuellen Bestrebungen, im Rahmen des Entwurfes eines Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (vgl. BT-Drs. 19/ 28444) durch eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes in § 28b Absatz 3 – neu – eine allgemeine Testpflicht für Schülerinnen und Schüler und für das Lehrpersonal an Schulen einzuführen, handelt es sich bei der durch die Änderungsverordnung vorgenommenen Regelung um eine bereits nach geltendem Recht zulässige Infektionsschutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Nr. 16 IfSG i. V. m. § 33 Nr. 3 IfSG. Denn bei der nun vorgesehenen Zugangsbeschränkung in Abhängigkeit von der Durchführung eines Coronaselbsttests bzw. des Nachweises eines aktuellen negativen Testergebnisses handelt es sich um eine Auflage im vorgenannten Sinne, die zur Fortführung des Betriebes einer (hier: schulischen) Gemeinschaftsreinrichtung ausdrücklich als milderer Mittel gegenüber einer Schließung vorgesehen ist.

Damit verfolgt die Änderungsverordnung in zulässiger Weise das legitime Ziel, eine Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus auch bei Fortführung bzw. Wiederaufnahme eines Schulbetriebes mit zumindest auch Präsenzphasen in den Schulen für möglichst viele Schülerinnen und Schüler zu vermeiden. Ohne eine solche Maßnahme wäre das Risiko, dass sich durch den Präsenzunterricht in den Schulen die Ausbreitung des Virus durch nicht frühzeitig erkannte Infektionen verstärkt, wesentlich höher.

Verweigern die Eltern die Teilnahme ihres Kindes an den Selbsttestungen in der Schule oder alternativ die Vorlage eines negativen „Bürgertests“ des Kindes, der nicht länger als 48 Stunden zurückliegt, tritt dieselbe Rechtsfolge ein wie bei der Weigerung, eine Alltags- bzw. medizinische Maske zu tragen. Es handelt sich dabei nicht um eine schulrechtliche Sanktion, sondern um eine Maßnahme des Infektionsschutzes. Nicht getestete Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf ein individuelles Angebot des Distanzunterrichtes. Dies beruht auf § 3 Abs. 5 der VO zum Distanzunterricht vom 2. Oktober 2020 (GV. NRW. S. 975). Danach kann Distanzunterricht aus Gründen des Infektionsschutzes auch für einzelne Schülerinnen und Schüler oder einen Teil der Schülerinnen und Schüler erteilt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der pädagogischen und organisatorischen Möglichkeiten, insbesondere der personellen Ressourcen.